

BEKANNTMACHUNG

4. Änderung des Bebauungsplanes für das „Industriegebiet an der Dießener Straße“

AZ: 610-5-15.4

Der Stadtrat bzw. der Bau- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 7.12.1993 bzw. 19.10.1993 beschlossen, den Bebauungsplan „Industriegebiet an der Dießener Straße“ in einem vereinfachten Verfahren zu ändern.

Die Bebauungsplanänderung wurde in einem vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Nachdem die Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Grundstückseigentümer gegen die Änderung keine Einwände vorgebracht haben, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 1.2.1994 die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt mit Begründung während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt, Münzstraße 1-3 (Rathaus, II. Stock), zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

HINWEISE

- a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.
- b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:
Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von

sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;
der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 14. Februar 1994

STADT SCHONGAU

Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am Donnerstag, 17.02.1994 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, den 21.02.1994

STADTBAUAMT

i.A.



Liebermann